

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.,  
Deponie Enzersdorf an der Fischa**

## **ZUSAMMENFASSUNG UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN**

Verfasser:

Mag. Dr. Michael Mayr  
DI Johannes Schindlbauer  
DI Gerd Golja  
DI Werner Fischer  
DI Hans Grundner  
DI Georg Svoboda  
Ing. Erich Pfisterer  
DI Helmut Schretzmayer  
DI Reinhard Ellinger  
Ing. Ludwig Pichler  
DI Dr. Anton Pirko  
Dr. Hans Peter Kollar  
DI Dr. Luzian Paula  
Dr. Michael Jungwirth  
DI Gerhard Weigl  
DI Rudolf Wenny  
DDr. Holger Herbrüggen  
DI Wolfgang Schaar

Koordination: DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-559  
St. Pölten, November 2016



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Vorwort:</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante</b> .....	<b>10</b>
1.1. <b>Einleitung:</b> .....	<b>10</b>
1.2. <b>Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:</b> .....	<b>11</b>
<b>2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000</b> .....	<b>12</b>
2.1. <b>Einleitung:</b> .....	<b>12</b>
2.2. <b>Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:</b> .....	<b>18</b>
Schutzgut Grundwasser .....	<b>20</b>
Schutzgut Untergrund.....	<b>23</b>
Schutzgut Luft und Klima .....	<b>25</b>
Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden.....	<b>27</b>
Schutzgut Ortsbild.....	<b>29</b>
Schutzgut Sach-/Kulturgüter .....	<b>30</b>
Schutzgut Landschaftsbild.....	<b>31</b>
Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung .....	<b>32</b>
Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr.....	<b>34</b>
Schutzgut Landwirtschaft und Boden.....	<b>36</b>
Schutzgut Wasserwirtschaft .....	<b>38</b>
Schutzgut Forstökologie .....	<b>40</b>
Schutzgut Jagdökologie .....	<b>42</b>
Schutzgut Naturschutz .....	<b>44</b>
2.3. <b>Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen:</b> .....	<b>48</b>
<b>3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes</b> .....	<b>49</b>
3.1. <b>Einleitung:</b> .....	<b>49</b>
3.2. <b>Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:</b> .....	<b>51</b>
<b>4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen</b> .....	<b>53</b>
<b>5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben Deponie Enzersdorf an der Fischa:</b> .....	<b>54</b>
<b>Anhang</b>	

## Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtsachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L <sub>A,95</sub>	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schall- druckpegel
L <sub>A,Gg</sub>	Grundgeräuschpegel
L <sub>A,eq</sub>	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L <sub>A,max</sub>	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
PF	Planfall
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage
<u>Schadstoffe</u>	
CH <sub>4</sub>	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
HC	Kohlenwasserstoffe
N	Stickstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NH <sub>3</sub>	Ammoniak
NMHC	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
NO <sub>x</sub>	Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO <sub>2</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub> )
PM <sub>10</sub>	Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikel- durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist
TSP	Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

## **Vorwort:**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Deponie für Reststoffe und Baurestmassen in der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa mit einem Gesamtverfüllvolumen von 2,560.000 m<sup>3</sup> vor (davon 875.000 m<sup>3</sup> Reststoffe und 1,685.000 m<sup>3</sup> Baurestmassen). Das im Zuge der Herstellung der Baurestmassen- und Reststoffdeponie anfallende Bodenaushubmaterial soll im Nahbereich abgelagert werden. Diese Bodenaushubdeponie umfasst ein Volumen von rd. 1,115.000 m<sup>3</sup>.

Weiters umfasst das Projekt eine Anlage zur Konditionierung, Stabilisierung, Immobilisierung und Verfestigung von Abfällen.

### **PLANUNGSZEITRAUM**

Der Zeitrahmen für die nunmehr verkleinerte Reststoffdeponie und die Baurestmassendeponie beträgt bei der angesuchten maximalen Jahresanlieferungsmenge an Abfällen von unverändert 200.000 t rund 20 Jahre. Die tatsächliche jährliche Anliefermenge hängt sehr stark von den wirtschaftlichen Gegebenheiten ab und ist nur schwer abschätzbar. Der Zeitrahmen für die Einbringung von Bodenaushubmaterial in die Bodenaushubdeponie richtet sich nach dem Fortschritt der Reststoffdeponie. Es wird daher um einen Einbringungszeitraum von 20 Jahren für die Reststoff-, Baurestmassendeponie und die Bodenaushubdeponie, der dem maximalen Einbringungszeitraum für Deponien gemäß AWG entspricht, angesucht.

### **FLÄCHENWIDMUNG**

Der derzeitige Flächenwidmungsplan weist für das Projektareal folgende Widmungen aus:

- Areal der geplanten Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Südwesten Land- und Forstwirtschaft (Glf)

- Areal der geplanten Bodenaushubdeponie: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Südwesten Land- und Forstwirtschaft (Glf),
- Manipulationsbereich/Stabilisierungsanlage: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Einfahrtsbereich Land- und Forstwirtschaft (Glf).

## FLÄCHENAUSMASS DEPONIEBEREICH

Der gesamte Deponiebereich im Sinne des § 3 Z 11 DVO 2008 inkl. Fläche der Stabilisierungsanlage, welche nicht Bestandteil des eigentlichen Deponiebereichs ist, umfasst eine Fläche von 269.485 m<sup>2</sup> und teilt sich auf Deponiekörper, Infrastruktureinrichtungen usw. wie folgt auf:

Bodenaushubdeponie	99.820 m <sup>2</sup>
Baurestmassen-/Reststoffdeponie	130.810 m <sup>2</sup>
Manipulationsbereich	17.060 m <sup>2</sup>
Biotop	1.000 m <sup>2</sup>
Böschungen, Geländeanpassungen	11.600 m <sup>2</sup>
<u>Rand- und Zwischenflächen:</u>	<u>9.195 m<sup>2</sup></u>
Gesamtfläche:	269.485 m <sup>2</sup>

Die Beckenanlagen (Sickerwasserbecken, Retentions-/Versickerungsbecken, Löschwasserbecken, Versickerungsbecken des Manipulationsbereichs) umfassen eine Fläche von 4.665 m<sup>2</sup>.

Die Geländeanpassungen im Bereich des Sickerwasserbeckens und des Manipulationsbereichs haben ein Flächenausmaß von rund 11.600 m<sup>2</sup>, darin enthalten sind die Flächen der Beckenanlagen.

Die Rand- und Zwischenflächen (Deponierand bis Grund- bzw Projektgrenze, Fläche zwischen Bodenaushubdeponie und Baurestmassen-/Reststoffdeponie) haben ein Ausmaß von in Summe 9.195 m<sup>2</sup>.

Die Gebäude auf dem Manipulationsbereich nehmen eine Fläche von 3.745 m<sup>2</sup> ein.

Auf dem Manipulationsbereich werden Zwischenlagerflächen für Mulden, Container und dergleichen im Ausmaß von ca. 1.380 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Bei der Stabilisierungsanlage samt Lagerhalle im Ausmaß von rund 3.110 m<sup>2</sup> handelt es sich um eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereiches im Sinne des § 34 DVO 2008.

Die Fläche der Baurestmassen- und Reststoffdeponie im Ausmaß von 130.810 m<sup>2</sup> beinhaltet den umlaufenden Versickerungsgraben.

## GEGENÜBERSTELLUNG PROJEKTÄNDERUNG/URSPRÜNGLICHER ANTRAG

	geänderter Genehmigungsantrag	Ursprünglicher Genehmigungsantrag
Deponiekubatur Reststoffe	875.000 m <sup>3</sup>	5.465.000 m <sup>3</sup>
Deponiekubatur Baurestmassen	1.685.000 m <sup>3</sup>	335.000 m <sup>3</sup>
Summe RST und BRM	2.560.000 m <sup>3</sup>	5.800.000 m <sup>3</sup>
Deponiekubatur Bodenaushub	1.115.000 m <sup>3</sup>	2.080.000 m <sup>3</sup>
Fläche RST- und BRM-Deponie	130.810 m <sup>2</sup>	246.800 m <sup>2</sup>
Fläche Bodenaushubdeponie	99.820 m <sup>2</sup>	199.000 m <sup>2</sup>
Summe Deponiefläche (ohne Infrastruktur, etc.)	230.630 m <sup>2</sup>	445.800 m <sup>2</sup>
dauernde Rodungen	15.595 m <sup>2</sup>	68.520 m <sup>2</sup>
befristete Rodungen	2.420 m <sup>2</sup>	49.030 m <sup>2</sup>
Summe Rodungsflächen	18.015 m <sup>2</sup>	117.550 m <sup>2</sup>

Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektunterlagen der Projektwerberin und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- Geologie, Grundwasser und Wasserwirtschaft
- Luftschadstoffe, vor allem Staub
- Lärm
- Verkehr
- Siedlungs- und Wirtschaftsraum
- Sach- und Kulturgüter
- Freizeit und Erholung

- Orts- und Landschaftsbild
- Pflanzen und deren Lebensräume
- Tiere und deren Lebensräume
- Landwirtschaft und Boden
- Forstwirtschaft
- Wildökologie und Jagd
- Klima
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Fachbereichen

**Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:**

<u>Fachgebiet:</u>	<u>Code:</u>
Abfallchemie	
Bautechnik	
Deponietechnik/Gewässerschutz	D
Elektrotechnik	
Forstökologie	F
Geohydrologie	GH
Jagdökologie	J
Lärmschutz	L
Landwirtschaft u. Boden	LA
Luftreinhaltetechnik	LU
Luftfahrttechnik	
Maschinenbautechnik	
Naturschutz/ Ornithologie	N
Raumordnung/Landschaftsbild	R
Umwelthygiene	U
Verfahrenstechnik/Sicherheitstechnik	
Verkehrstechnik	
Veterinärmedizin	
Wasserbautechnik	W

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 2: Wie sind die Stellungnahmen, die gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 eingelangt sind, aus fachlicher Sicht zu bewerten?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
  
- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
  
- ∇ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

**Fragenbereich 1:** Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

**Fragenbereich 2:** Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

**Fragenbereich 3:** Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

**Fragenbereich 4:** Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen - siehe Anhang.

# 1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

## 1.1. Einleitung:

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

### **Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 4 Z 4 UVP-G 2000:**

<b>Gutachter</b>	<b>Fragestellungen FB 1</b>
R	1. Wurde die Vorgangsweise der Projektwerberin bei der Auswahl des bevorzugten Standortes entsprechend beschrieben?
R	2. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?
R	3. Wird die Auswahl des Standortes schlüssig begründet?
R	4. Ergeben sich aus fachlicher Sicht maßgebliche Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin betreffend des ausgewählten Standortes bezüglich der von der Projektwerberin geprüften Varianten?
R	5. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?
LU	6. Sind die Angaben im Klima- und Energiekonzept richtig, plausibel und vollständig?

## **1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:**

Eine Prüfung von alternativen Standorten ist entfallen, da dem Betreiber keine anderen Standorte zu Verfügung stehen, die die Genehmigungsvoraussetzungen für das geprüfte Vorhaben erfüllen. Die Vorteile der Kombination der Deponie und der Stabilisierungsanlage auf dem selben Standort wird ebenfalls dargelegt.

Die fachlichen Grundlagen für die Standortwahl bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die geologischen Grundlagen und die Synergieeffekte, die auf dem bestehenden Standort genutzt werden können. Diese Grundlagen werden ausreichend dokumentiert und dargelegt, die Angaben sind schlüssig und plausibel.

Da der Projektwerberin derzeit keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen, die für das angesuchte Vorhaben geeignet wären, entfällt die Prüfung alternativer Standorte.

Die Darstellung der Standortwahl ist aus der Sicht des Fachbereichs Raumordnung schlüssig begründet.

Aus der Sicht des Fachbereiches Raumordnung kann aufgrund der geologischen Rahmenbedingungen und der Möglichkeit der Nutzung von Synergieeffekten auf einem Standort (logistische Vorteile aufgrund der Deponie und der Stabilisierungsanlage auf dem selben Gelände), sowie der Abstände zu den Siedlungsgebieten, sowohl der Anlage selbst als auch der Erschließung, die Einschätzung des Projektwerbers nachvollzogen werden.

Als Nullvariante wäre die Nichtdeponierung von anfallenden Abfällen zu betrachten. Eine Bewertung dieser Nullvariante ist nicht notwendig, da diese keine sinnvolle Variante darstellt.

Die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Energie- und Treibhausgasbilanzen entsprechen den Vorgaben des Leitfadens für das Energie- und Klimakonzept im Rahmen von UVP-Verfahren – Basisleitfaden des BMLUFW, Nov. 2010. Es werden auch Emissionsquellen berücksichtigt, welche unter der im Abschnitt 3.1 definierten Schwelle von 5 TJ/a bzw. 1,4 MWh/a liegen und im Leitfaden als jedenfalls relevant bezeichnet werden.

## **2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000**

### **2.1. Einleitung:**

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ∇ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ∇ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ∇ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ∇ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ∇ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ∇ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ∇ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- ∇ Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben Reststoffdeponie und (Vor)Behandlungsanlage in Enzersdorf a. d. Fischa wurden folgende Schutzgüter geprüft:

### **Umweltmedien**

Grundwasser  
Untergrund  
Luft und Klima

### **Bevölkerung**

#### **Schutzinteressen der Bevölkerung**

Gesundheit/Wohlbefinden  
Ortsbild  
Sach-/Kulturgüter  
Landschaftsbild

#### **Nutzungsinteressen der Bevölkerung**

Wohn- und Baulandnutzung  
Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr  
Landwirtschaft und Boden  
Forstökologie  
Jagdökologie

### **Tiere/Pflanzen/Ökosysteme**

Ökosysteme/Flora/Fauna

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

### **Ressourcenverbrauch:**

Wasserentnahme

### **Emissionen:**

Luftschadstoffe  
Sickerwasser/Abwasser  
Lärm

**Standortveränderungen:**

Geländeänderungen  
Flächeninanspruchnahme  
visuelle Störung

**Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2:**

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben Deponie Enzersdorf an der Fischa die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

<b>Beeinflussungstabelle</b>				
<b>RF.Nr.</b>	<b>Art der Beeinflussung</b>	<b>Schutzgut</b>	<b>Phase</b>	<b>Gutachter</b>
1.	Beeinflussung des Grundwassers durch Wasserentnahme	Grundwasser	E/B/Z	GH
2.	Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/ Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	GH/D/W
3.	Beeinflussung des Grundwassers durch Gelände- veränderungen	Grundwasser	E/B	GH/D
4.	Beeinflussung des Grundwassers durch Flächen- inanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH/D
5.	Beeinflussung des Untergrunds durch Abwässer/ Sickerwässer	Untergrund	E/B/Z	GH/W
6.	Beeinflussung des Untergrunds durch Gelände- veränderungen	Untergrund	E/B	GH

7.	Beeinflussung des Untergrunds durch Flächeninanspruchnahme	Untergrund	E/B	GH
8.	Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe	Luft u. Klima	E/B/Z	LU
9.	Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft	E/B/Z	L
10.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/LU
11.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwasser/Sickerwasser	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/GH
12.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U/L
13.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen	Ortsbild	E/B	R
14.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme	Ortsbild	E/B	R
15.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen	Ortsbild	E/B	R
16.	Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch Geländeänderungen	Sach- u. Kulturgüter	E/B	R
17.	Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme	Sach- u. Kulturgüter	E/B	R
18.	Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch visuelle Störungen	Sach- u. Kulturgüter	E/B	R
19.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen	Landschafts- bild	E/B	R
20.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme	Landschafts- bild	E/B	R
21.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen	Landschafts- bild	E/B	R
22.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Bauland- nutzung	E/B/Z	R/LU
23.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung	Bauland- nutzung	E/B/Z	R/L
24.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Flächeninanspruchnahme	Bauland- nutzung	E/B	R

25. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe	Freizeit/ Erholung	E/B/Z	R
26. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärm	Freizeit/ Erholung	E/B/Z	R
27. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Flächeninanspruchnahme	Freizeit/ Erholung	E/B	R
28. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Kulturen und Boden durch Luftschadstoffe	Landwirt- schaft/Boden	E/B/Z	LA
29. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Kulturen und Boden durch Abwasser/Sickerwasser	Landwirt- schaft/Boden	E/B/Z	LA
30. Beeinträchtigung des Bodens durch Geländeänderungen	Boden	E/B	LA
31. Verlust von Boden durch Flächeninanspruchnahme	Boden	E/B	LA
32. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Wasserentnahme	Wasser- wirtschaft	E/B/Z	GH
33. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/ Sickerwässer	Wasser- wirtschaft	E/B/Z	GH
34. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen	Wasser- wirtschaft	E/B	GH
35. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme	Wasser- wirtschaft	E/B	GH
36. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe	Forstökologie	E/B/Z	F/LU
37. Verlust von Forstflächen durch Flächeninanspruchnahme	Forstökologie	E/B	F
38. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärm	Jagdökologie	E/B/Z	J
39. Beeinträchtigungen der Jagdökologie durch Geländeänderungen	Jagdökologie	E/B	J
40. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme	Jagdökologie	E/B	J

41. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe	Naturschutz	E/B/Z	N
42. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwasser/Sickerwasser	Naturschutz	E/B/Z	N
43. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärm	Naturschutz	E/B/Z	N
44. Beeinträchtigung von Naturschutzbelange durch Gelände- veränderungen	Naturschutz	E/B	N
45. Verlust von aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen bzw. Standorten durch Flächeninanspruchnahme	Naturschutz	E/B	N

### **Abkürzungen:**

#### Gutachter:

- D Deponietechnik/Gewässerschutz
- F Forstökologie
- GH Geohydrologie
- J Jagdökologie
- L Lärmschutz
- LA Landwirtschaft u. Boden
- LU Luftreinhaltetechnik
- N Naturschutz
- R Raumordnung/Landschaftsbild
- U Umwelthygiene
- W Wasserbautechnik

#### Vorhabenphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall

## 2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:

### **Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:**

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Bewertungsklausur. Die Bewertung der Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die Gutachter, das die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die Gutachter stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektgemäß zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

**0/ keine/vernachlässigbare Auswirkungen:** Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

**1/ Geringe/mäßige Auswirkungen:** Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

**2/ Hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar:** Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos, ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser

Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden, sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

**3/ Untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar:** Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.

## **Schutzgut Grundwasser**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Gerd Golja

Geohydrologie – DI Georg Svoboda

Wasserbautechnik – DI Wolfgang Schaar

### **Risikofaktoren:**

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Wasserentnahme
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
3. Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen
4. Beeinflussung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser:**

Die Grundwasserneubildung des unteren Horizonts liegt außerhalb des Kalten Berges. In den Einreichunterlagen wird angeführt, dass auf Basis von Hydrochemischen- bzw. Isotopenanalysen größere Wasseralter für die tieferen Grundwasserhorizonte erwartet werden, die sowohl von einer langsamen Sicker- als auch Grundwasserbewegung zeugen und durch die geplante Deponie nicht berührt werden. In einem Hydrogeologischen Gutachten und darin beschriebenen hydrochemischen Analysen aus einem Vorprojekt (Institut für Geothermie und Hydrologie, Graz 05/1994) sind Wasseralter im Projektbereich bestimmt die zwischen 5 und 100 Jahren liegen. Für die zum Pegel ausgebaute Bohrung B2/1 wird ein Wasseralter von 5 bis 10 Jahren angegeben, allerdings erfasst diese Sonde wie o.a. einen Grundwasserhorizont über der als obersten Stauer bezeichneten Barriere. Es ist zwar davon auszugehen, dass der geplante Nutzwasserbrunnen teilweise ältere Wässer erfasst, welche aber nicht als schützenswertes Tiefengrundwasser anzusehen sind, da auch ein jüngerer Anteil und somit ein hydraulischer Zusammenhang mit dem oberflächigen Wasserkreislauf außerhalb des Kalten Berges besteht.

Dem durch den geplanten Nutzwasserbrunnen erschlossenen Grundwasserhorizont ist keine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung zuzuschreiben. Öffentliche Interessen sind durch die geplante Grundwasserfassung daher nicht berührt.

In den Einreichunterlagen ist beschrieben, dass der für den geplanten Brunnen relevante Grundwasserhorizont auch im Bereich des Ludwigshof aufgeschlossen ist. Das Anwesen Ludwigshof stellt mit einem Brunnen für Trink- und Nutzwasserzwecke aus Sicht des Fachbereichs ein bestehendes privates (somit nicht eingetragenes) Wasserrecht dar. Aufgrund der mäßigen hydraulischen Eigenschaften des Grundwasserleiters und einer Entfernung von mehr als 1.500 m zum geplanten Brunnenstandort ist von keiner quantitativen Beeinflussung durch die geplante Grundwasserfassung auszugehen. Dies gilt auch für die weiteren beschriebenen bestehenden Trinkwasserfassungen im Umfeld, da auch die Entfernung größer gleich 1.500 m ist und darüber hinaus bei einzelnen Fassungen ein anderer Grundwasserhorizont betroffen sein kann.

Der geplante Standort ist für das Vorhaben grundsätzlich geeignet. Die Einschätzung des Projektanten, wonach kein wasserwirtschaftlich bedeutender Grundwasserkörper berührt ist, wird geteilt. Der an den tieferliegenden Grundwasserstauer auf etwa 180 m ü. A. gebundene ausgedehnte Grundwasserkörper ist durch die o.a. beschriebene durchgehende geologische Barriere (Schluff- Tonschichtkomplex mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 12 m auf etwa Niveau 220 m ü.A.) abgeschirmt und es wird auch im Schadensfall von keiner Beeinflussung ausgegangen. Ein Schadensfall, bei dem wider Erwarten Wasserwegigkeiten im Untergrund bis zur geologischen Barriere gegeben sind, sollte durch die vorgesehenen Kontrollsysteme (Erfassungen und Bilanzierung der Sickerwassermengen, Beweissicherungssonden, etc.) zeitgerecht registriert werden.

Öffentliche Interessen und private Wasserrechte hinsichtlich des tieferliegenden ausgedehnten Grundwasserkörper sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Die Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer kann aufgrund der oben angeführten Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der angeführten Auflagen als gering gewertet werden.

Es ist festzuhalten, dass durch das Projekt temporär während der abschnittswisen Verfüllung der Reststoff- und Baurestmassendeponie ein Teil des Niederschlagswassers nicht zur Grundwasserneubildung beiträgt. Aufgrund der hydrogeologischen Untergrundeigenschaften in Hinblick auf die mäßig bis schlechten Durchlässigkeitseigenschaften am Areal und keinem vorhandenen zusammenhängenden Grundwasserkörper oberhalb der geologische Barriere

um etwa Niveau 220 m ü.A. ist die Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeveränderungen als gering zu bewerten.

Nach Fertigstellung der Reststoff- und Baurestmassendeponie inklusive Oberflächenabdeckung samt Rekultivierungsmaßnahmen ist von keinem Deponiesickerwasseranfall mehr auszugehen. Anfallendes Oberflächenwasser wird in der um die abgedichtete Deponie umlaufenden Mulde versickern sowie im Versickerungsbecken versickern bzw. versitzen und somit an der für diesen Bereich geringen Grundwasserneubildung teilnehmen. Für den Bereich der Bodenaushubdeponie wird ebenfalls von äußerst geringen Veränderungen für den Grundwasserhaushalt durch die Flächeninanspruchnahme ausgegangen da entsprechend der DVO keine Abdichtungsmaßnahmen vorzusehen sind.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser:**

1 geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Untergrund

### **Bearbeitende Gutachter:**

Geohydrologie – DI Georg Svoboda

Wasserbautechnik – DI Wolfgang Schaar

### **Risikofaktoren:**

5. Beeinflussung des Untergrunds durch Abwässer/Sickerwässer
6. Beeinflussung des Untergrunds durch Geländeänderungen
7. Beeinflussung des Untergrunds durch Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund:**

Die Beeinflussung des Untergrunds durch Abwässer/Sickerwässer kann aufgrund der oben angeführten Standort- und Untergrundeigenschaften sowie der, dem Stand der Technik entsprechenden, Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für den Oberflächenwasserhaushalt am Areal sowie der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen bei konsensgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Fachbereichs als gering gewertet werden.

Mögliche Beeinträchtigungen in der Errichtungsphase und in der Betriebsphase auf den Untergrund durch Geländeänderung werden bereits in den Stellungnahmen zu den vorgehenden Risikofaktoren 1 bis 5 ausführlich behandelt und werden als geringe Auswirkung bewertet.

Im Zuge der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wird eine Fläche von ca. 27 ha in Anspruch genommen. Mögliche Beeinträchtigungen in der Errichtungsphase und in der Betriebsphase auf den Untergrund durch Flächeninanspruchnahme werden bereits in den Stellungnahmen zu den vorgehenden Risikofaktoren 1 bis 6 ausführlich behandelt und werden als geringe Auswirkung bewertet.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund:**

1...geringe/mäßige Auswirkungen

## **Schutzgut Luft und Klima**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Lärmschutz – Ing. Erich Pfisterer

Luftreinhaltetechnik – DI Reinhard Ellinger

### **Risikofaktoren:**

8. Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe
9. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft und Klima:**

Durch das Vorhaben werden in erster Linie mineralischer Staub sowie Schadstoffe aus Verbrennungsmotoren von Transportfahrzeugen und Arbeitsmaschinen emittiert.

Hauptemissionsstoffe sind Stickstoffoxide und Staub und metallische Staubinhalstoffe (Feinstaub PM 10, Feinstaub PM 2,5). Weitere Schadstoffe welche von Verbrennungsmotoren nur in sehr geringen Mengen freigesetzt werden, für die aber ebenfalls gesetzliche Immissionsbegrenzungen bestehen, sind Kohlenstoffmonoxid, Benzol, Schwefeldioxid, und Benzo(a)pyren. Für Schwermetalle im Schweb- und Fallstaub ist lediglich mit zu vernachlässigenden Emissionen aus dem Vorhaben zu rechnen.

Durch die im technischen Projekt beschriebenen emissionsmindernden Maßnahmen und die im Auflagenkatalog enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen ist von einer nach dem Stand der Technik wirkungsvollen Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen auszugehen.

Für alle im IG-L begrenzten Parameter sind Grenzwertüberschreitungen bzw. zusätzliche Grenzwertüberschreitungen auszuschließen.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Projektes zu erwartenden Schallimmissionen erfüllen in allen Projektphasen den planungstechnischen Grundsatz nach ÖAL 3/1 und liegen selbst bei einer worst-case-Betrachtung im Bereich zwischen den Basispegeln  $L_{A,95}$  und den energieäquivalenten Dauerschallpegel  $L_{A,eq}$ , also deutlich unter der Höhe der mittleren ortsüblichen Lärmsituation. Einzelne betriebliche Schallpegelspitzen erreichen maximal die Höhe der mittleren ortsüblichen Schallsituation.

Aus der Sicht des technischen Schallschutzes ergeben sich mit dem gegenständlichen Projekt in der Betriebsphase keine Änderungen oder relevante Erhöhungen der Bestandslärmsituation. Insgesamt sind die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden schalltechnischen Auswirkungen als unwesentlich einzustufen.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima:**

0...keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Geohydrologie – DI Georg Svoboda

Lärmschutz – Ing. Erich Pfisterer

Luftreinhaltetechnik – DI Reinhard Ellinger

Umwelthygiene – Dr. Michael Jungwirth

### **Risikofaktoren:**

10. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
11. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwässer/Sickerwässer
12. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:**

Die im konkreten Fall einwirkenden Luftschadstoffkonzentrationen an PM10, PM2,5 und NO2 im Jahresmittel leisten keinen wesentlichen Beitrag zur Immissionsbelastung und sind daher im Sinne einer Irrelevanz zu betrachten.

Durch das konkrete Vorhaben selbst werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn nicht beeinträchtigt.

Für in der Anlage Beschäftigte gelten andere Grenzwerte als sie das Immissionsschutzgesetz Luft vorsieht. Gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen (§ 3). Weiters ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 4).

Eine allfällige Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer kann aufgrund der Standort- und Untergrundeigenschaften, der, dem Stand der Technik entsprechenden Sammlung der Deponiesickerwässer bzw. der geplanten Maßnahmen für

den Oberflächenhaushalt am Areal der Betriebsanlage sowie der vorgesehenen bzw. vorzusehenden Überwachungsmaßnahmen als gering bewertet werden.

Verbindliche Grenzwerte liegen für den konkreten Fall nicht vor, allgemein anerkannte Beurteilungsgrundlage in derartigen Verfahren ist der direkte Vergleich des zu erwartenden Betriebsgeräusches im Bereich der Anrainer mit dem dort vorliegenden Umgebungsgeräusch. Hierzu ist auch ein Lokalaugenschein mit Hörprobe erforderlich.

Im konkreten Fall decken sich die gemessenen Schallpegelwerte der Ist-Lärmsituation mit dem gewonnenen Höreindruck.

Das zu erwartende Betriebsgeräusch wird an allen Immissionspunkten unter dem Bereich des jeweiligen Umgebungsgeräusches zu liegen kommen und daher ist davon auszugehen, dass der Lärm der gegenständlichen Betriebsanlage die nächsten Wohnnachbarn nicht erheblich belästigen wird.

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten werden nicht beeinträchtigt.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:**

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Ortsbild

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Dr. Luzian Paula

### **Risikofaktoren:**

13. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen
14. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme
15. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild:**

Die Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme treten nicht in Zusammenhang mit dem Ortsbild in Erscheinung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild durch Geländeänderung werden als vernachlässigbar eingestuft.

Eine visuelle Störung des Ortsbildes ist daher nicht gegeben. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild durch visuelle Störung werden als vernachlässigbar eingestuft.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild:**

0...keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Sach-/Kulturgüter**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Dr. Luzian Paula

### **Risikofaktoren:**

16. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Geländeänderungen
17. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme
18. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:**

Es kommt zu keinen Auswirkungen auf Sachgüter. In Bezug auf Kulturgüter kommt es durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme zu einer Beanspruchung eines Gedenksteins, der sich auf dem Projektgelände befindet. Als Ausgleichsmaßnahme ist das Versetzen auf einen Ersatzstandort vorgesehen.

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern durch visuelle Störung ist nicht zu erwarten. Es sind somit aus raumordnungsfachlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen durch visuelle Störung vorgesehen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:**

0...keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **Schutzgut Landschaftsbild**

### **Bearbeitender Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Dr. Luzian Paula

### **Risikofaktoren:**

- 19. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen
- 20. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme
- 21. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaftsbild:**

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen, Flächeninanspruchnahme bzw. visuelle Störungen wird der Argumentation der UVE-Fachbeitragersteller folgend, in der Bau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase als gering eingestuft. In der Folgenutzungsphase kommt es zu keinen verbleibenden Auswirkungen.

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die über das Rekultivierungskonzept (Anlage von Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern) hinausgehen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild:**

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

## **Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Lärmschutz – Ing. Erich Pfisterer

Luftreinhaltechnik – DI Reinhard Ellinger

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Dr. Luzian Paula

### **Risikofaktoren:**

- 22. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
- 23. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
- 24. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:**

Durch die irrelevanten Zusatzbelastungen wird die Bestandssituation im Siedlungsgebiet nur geringfügig verändert. Trotz der hohen Sensibilität des Raumes durch die hohe Vorbelastung mit PM10 kommt es in der Bau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase zu geringen verbleibenden Auswirkungen durch Luftschadstoffe. In der Folgenutzungsphase kommt es zu keinem nennenswerten Maschineneinsatz und somit zu keinen nennenswerten Schadstoffemissionen. Es ist somit von keiner Eingriffsintensität und keinen verbleibenden Auswirkungen auszugehen.

Aufgrund der prognostizierten Emissionen wird bei den nächstgelegenen Wohnhäusern keine wahrnehmbare Verschlechterung der vorherrschenden Schallsituation erfolgen. Es ergeben sich daher in der Bau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase keine Eingriffsintensitäten und somit keine verbleibenden Auswirkungen. In der Folgenutzungsphase kommt es zu keinem nennenswerten Maschineneinsatz und somit zu keinen Schallemissionen. Es ist somit von keiner Eingriffsintensität und keinen verbleibenden Auswirkungen auszugehen.

Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Siedlungsgebiete ist von vernachlässigbaren verbleibenden Auswirkungen in Folge Flächeninanspruchnahme auszugehen.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:**

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

## **Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Raumordnung/Landschaftsbild – DI Dr. Luzian Paula

### **Risikofaktoren:**

25. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe
26. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärmeinwirkung
27. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung/ Fremdenverkehr:**

In der Bau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase kommt es aufgrund der Abstände zu nur geringen verbleibenden Auswirkungen durch Luftschadstoffe. Lediglich der Arbesthaler Hügellandweg bzw. die Verbindungsradtour Nationalpark Tour - Winzer Tour liegt im Bereich der Zufahrt zum Projektgelände (Unterführung unter der A4). Diese Radroute ist daher auch nur randlich betroffen, es kommt zu geringen Auswirkungen durch Luftschadstoffe. Zu beachten ist, dass nur ein geringer Teil der Radrouten im Nahbereich des Projekts liegt.

In der Bau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase kommt es aufgrund der Abstände zu keinen wesentlichen Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf Freizeiteinrichtungen (Radrouten). Zu beachten ist, dass nur ein geringer Teil der Radrouten im Nahbereich des Projekts liegt.

Da es zu keiner direkten Beanspruchung von Rad- oder Wanderwegen oder sonstigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen kommt, ist von keinen verbleibenden Auswirkungen in Folge von Flächeninanspruchnahme in der Bau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase auszugehen.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr:**

1... geringe/mäßige Auswirkungen

## **Schutzgut Landwirtschaft und Boden**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Landwirtschaft – DI Helmut Schretzmayer

### **Risikofaktoren:**

- 28. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Kulturen und des Bodens durch Luftschadstoffe
- 29. Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Kulturen und des Bodens durch  
Abwässer/Sickerwässer
- 30. Beeinträchtigung des Bodens durch Geländeänderungen
- 31. Verlust von Boden durch Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landwirtschaft und Boden:**

Im Nahbereich der Deponieränder kann es in Böden landwirtschaftlicher Flächen kleinräumig zu einer messbaren Zunahme der Schwermetallgehalte kommen, es werden aber keine Grenz- oder Richtwerte erreicht oder überschritten. Eine Schädigung landwirtschaftlicher Kulturen durch Luftschadstoffe kann ausgeschlossen werden, eine Nutzungsbeeinträchtigung des Erntegutes ist nicht zu erwarten. Die Restbelastung ist aus fachlicher Sicht daher geringfügig und es ergibt sich daher keine Notwendigkeit zu zusätzlichen Maßnahmen.

Der Grundwasserstand ist nach den Daten der umliegenden Brunnen sehr tief, was einerseits die fehlenden Brunnen zu Feldberegnung erklärt, und andererseits ausschließen lässt, dass Wurzeln von landwirtschaftlichen Kulturen bis in Grundwasserschichten vordringen.

Der Boden wird wieder aufgebracht und zum Teil auch von Extern zugeführt. Da in der Folge Waldnutzung und Trockenrasenflächen vorgesehen sind, ist der Boden mit einem der natürlichen Vegetation am Standort entsprechenden Bewuchs versehen und somit bestmöglich vor Erosion oder Degradation geschützt.

Durch das konkrete Projekt sind Auswirkungen, die etwa einem Tagesverbrauch an landwirtschaftlicher Fläche in Österreich entsprechen und einem für sich genommen völlig unerheblichen Anteil der vorhandenen Ackerfläche ausmachen, nicht abzuleiten. Diese ergeben sich erst aus der Summe der Einzelmaßnahmen.

Da mit Ausnahme eines Beckens keine Versiegelungen der Oberflächen geplant sind und die vorhandenen Humusschichten wieder aufgetragen werden, wenn auch ohne nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung, bleiben die übrigen Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Landwirtschaft und Boden:**

1...geringe/mäßige Auswirkungen

## **Schutzgut Wasserwirtschaft**

### **Bearbeitende Gutachter:**

Geohydrologie – DI Georg Svoboda

### **Risikofaktoren:**

32. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Wasserentnahme
33. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer
34. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen
35. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wasserwirtschaft:**

Zusammenfassend ist anzuführen, dass dem durch den geplanten Nutzwasserbrunnen erschlossene Grundwasserhorizont keine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung zuzuschreiben ist. Der Standort liegt geohydrologisch in keinem gesondert wasserrechtlich geschützten bzw. wasserwirtschaftlich sensiblen oder bedeutenden Gebiet. Öffentlichen Interessen sind daher durch die geplante Grundwasserfassung nicht berührt.

Von geplanten Wasserversorgungsanlagen ist in den durch die gegenständliche Deponie allfällig berührten Grundwasserkörpern nicht auszugehen, da von keinen erschließungswürdigen Grundwässern auszugehen ist (kleinräumig am Kalten Berg begrenzte und nicht zusammenhängende Grund- bzw. Sickerwasservorkommen oberhalb einer geologischen Barriere).

Bei konsensgemäßer Errichtung und Betrieb sowie unter Einhaltung der Auflagen sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Mögliche Beeinträchtigungen von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer werden bereits in den vorgehenden Risikofaktoren (Geohyd-

rologie Risikofaktor 1 bis 7, 11, 32), insbesondere in den Ausführungen zum Risikofaktor 1, 2 und 32 ausführlich behandelt und werden als geringe Auswirkung bewertet.

Mögliche Beeinträchtigungen von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeveränderungen werden bereits in den Stellungnahmen zu den vorgehenden Risikofaktoren (Geohydrologie Risikofaktor 1 bis 7, 11, 32, 33), insbesondere in den Ausführungen zum Risikofaktor 1, 2 und 32 ausführlich behandelt und werden als geringe Auswirkung bewertet.

Mögliche Beeinträchtigungen von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Flächeninanspruchnahme werden bereits in den Stellungnahmen zu den vorgehenden Risikofaktoren (Geohydrologie Risikofaktor 1 bis 7, 11, 32 bis 34), insbesondere in den Ausführungen zum Risikofaktor 1, 2 und 32 ausführlich behandelt und werden als geringe Auswirkung bewertet.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Wasserwirtschaft:**

1...geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Forstökologie

### **Bearbeitende Gutachter:**

Forstökologie – DI Hans Grundner

Luftreinhaltechnik – DI Reinhard Ellinger

### **Risikofaktoren:**

36. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

37. Verlust von Forstflächen durch Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Forstökologie:**

Da sämtliche Grenzwerte für den Ökosystemschutz forstwirtschaftlich genutzter Flächen hinsichtlich NO<sub>x</sub> eingehalten werden und da maximal irrelevante Zusatzbelastungen bei emissionswirksamen Schadstoffen zu erwarten sind, sind aus forstfachlicher Sicht bleibende Schädigungen der Forstwirtschaft auszuschließen. Die im Projekt enthaltenen Vorkehrungen zur Eindämmung der Staubentwicklung in der Bauphase erscheinen aus fachlicher Sicht als ausreichend.

Für die konkret zur Rodung beantragten Waldflächen ist unter Berücksichtigung der Kriterien der WEP- Richtlinie die Wertziffernkombination 321 zu vergeben (höchste Wertigkeit der Schutzfunktion, erhöhte Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion sowie eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion).

Da es sich daher um Waldflächen handelt, denen sowohl höchste Schutzwirkung als auch mittlere Wohlfahrtswirkung zukommen, ist aus forstfachlicher Sicht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben.

Aus forstfachlicher Sicht wird für den Fall, dass die entscheidende Behörde nach Abwägung der öffentlichen Interessen eine Rodungsbewilligung für das geplante Projekt erteilen kann, eine Ersatzaufforstungsfläche empfohlen.

**Gesamtbewertung zum Schutzgut Forstökologie:**

2...hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

## Schutzgut Jagdökologie

### **Bearbeitender Gutachter:**

Jagdwirtschaft – DI Hans Grundner

### **Risikofaktoren:**

- 38. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärm
- 39. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Geländeänderungen
- 40. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Jagdökologie:**

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (gleichartige Schallquellen sind durch bestehenden Schotterabbau im Raum gegeben) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche (Schall) die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Dazu zählen landwirtschaftliche Maschinen oder regelmäßiger LKW – Verkehr. Aus jagdfachlicher Sicht sind messbare Auswirkungen des Projekts aufgrund der Schalleinwirkung nicht zu erwarten.

Es handelt sich beim Großteil der durch das geplante Deponieareal betroffenen Fläche um eine aufgelassene bzw. nicht vollständig abgebaute Materialgewinnungsstätte. Das Areal wurde bereits durch den Schotterabbau seiner ursprünglichen Geländeausformung beraubt und kann eine nunmehr weiterführende Modellierung des Geländes nach Errichtung und Verfüllung der Deponie einer „Anpassung“ der Schottergrubenlandschaft an die umliegenden landwirtschaftlich dominierten Geländestrukturen gesehen werden.

Wenngleich die unmittelbar betroffenen Flächen in der unmittelbaren Verfüllungsphase der jagdlichen Nutzung verloren gehen, entstehen weder Flächen auf denen die Jagd ruht oder die Bejagbarkeit wesentlich eingeschränkt wird. Bezogen auf die Biotopausstattung des Gebietes an Offenlandflächen mit unterschiedlicher Biotopwertigkeit sind die Flächenverluste vernachlässigbar. Eine Barrierewirkung oder Habitatfragmentierung ist nicht zu erwarten. Der europaweit wichtige Alpen-Karpaten-Korridor verläuft um einiges weiter südöstlich, es werden aus jagdfachlicher Sicht durch das Projekt keine Behinderungen des Zuzuges zur erst jüngst fertiggestellten Wildquerungshilfe über die A4 erwartet.

Hinsichtlich der Bejagbarkeit ist aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit bezogen auf die gesamte bejagbare Fläche mit einer temporär bedingten, geringfügigen Verschlechterung bei der Bejagung vor Ort zu rechnen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Jagdökologie:**

1...geringe/mäßige Auswirkungen

## Schutzgut Naturschutz

### **Bearbeitender Gutachter:**

Naturschutz – Dr. Hans Peter Kollar

### **Risikofaktoren:**

41. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe
42. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwässer/Sickerwässer
43. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärm
44. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Geländeänderungen
45. Verlust von aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen bzw. Standorten durch Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Naturschutz:**

Ökosysteme/Biotope werden durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben nicht beeinflusst. Die zu erwartende Zusatzbelastung durch Schwebstaub und Feinstaub (PM10) bleibt unter den Grenzwerten, es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume im Vorhabensgebiet am Rande von intensiv genutztem Ackerland und seiner Umgebung zu erwarten.

Die erwartete Restbelastung wird im Hinblick auf die Schutzziele als unerheblich bewertet (vernachlässigbare Auswirkungen).

Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens durch Luftschadstoffe auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erwarten.

Da während der Bau- und Betriebsphase Abwässer aus Anlagen entsprechend den Bestimmungen aufgefangen und entsorgt werden und nicht in die Natur gelangen, sind keine Auswirkungen auf Biotope/Ökosysteme durch Abwässer zu erwarten.

Da während der Bau- und Betriebsphase anfallende Sickerwässer in entsprechend den Vorschriften und Regelungen dimensionierten und abgedichteten Sickerwasserbecken aufgefangen werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten.

Die Lärmimmissionen des gegenständlichen Vorhabens stellen keinen Dauerlärm dar, und sie bleiben innerhalb des ortsüblichen Lärmpegels der Landschaft (etwa 45 bis 62 dB im Wald und etwa 48 bis 59 dB im Offenland). Zudem sind Auswirkungen von Lärm auch auf besonders lärmempfindliche Vogelarten nachgewiesen, das sind Arten, in deren Biologie die Wahrnehmung leiser Geräusche eine besondere Rolle spielt, z.B. bestimmte Eulen, der Wachtelkönig, der Triel, der Große Brachvogel und die Wachtel (Garniel et al. 2007). Von diesen Arten kommt nur die Wachtel in der Umgebung des Vorhabenstandortes vor. Da die prognostizierten Betriebsgeräusche des gegenständlichen Abbaus und der Verfüllung deutlich unter dem Dauerschallpegel im Umland liegen, sind keine lärmbedingten Auswirkungen auf die Wachtel zu erwarten. Auch lärmbedingte Auswirkungen auf Eulen können ausgeschlossen werden, da kein Nachtbetrieb vorgesehen ist (Betrieb von 6 bis 19 Uhr).

Auch für die übrige Tierwelt des Waldes und des Offenlandes ändert sich die Lärmsituation im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht, da die Geräuschimmissionen des Vorhabens den ortsüblichen Lärmpegel auch im Wald nicht überschreiten und der Betrieb der Deponie auf die Tageszeit beschränkt ist.

Die Lebensräume, die in einer still gelegten Sand- und Schottergrube über etwa 2 Jahrzehnte hinweg entstanden sind, werden beansprucht. Trockenbiotope, Offenbodenstandorte und Sukzessionsflächen sollen ab etwa dem zweiten Jahr der Beanspruchung laufend an neu geschütteten Böschungen und auf der Oberfläche von etwa der Hälfte des Vorhabengeländes, der Reststoff- und Baurestmassendeponie, initiiert werden.

Die Beeinflussung wird als mäßig erheblich bewertet, weil zu keinem Zeitpunkt das gesamte Gelände beansprucht wird und sich naturnah rekultivierte und beanspruchte Flächen jeweils etwa die Waage halten.

Es ist vorgesehen, die beanspruchten Lebensraumtypen im Zuge des Vorhabens laufend durch Initiierung von Trockenstandorten und Steilwänden an der Südböschung der Reststoffdeponie und durch eine Trockenwiese auf der Oberfläche dieser Deponie fortschreitend zu ersetzen. Die Maßnahme wird als grundsätzlich wirksam bewertet; damit sie ausreichend ist, den Lebensraumverlust zu ersetzen, sind jedoch weitere Festlegungen und eine Detailplanung erforderlich.

Vom Vorhaben sind keine Schutzgebiete betroffen. Vom Vorhaben sind aufgrund ihrer Seltenheit wertvolle Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten in einer aufgelassenen Sandgrube betroffen. Das Vorhaben sieht Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion dieser Lebensräume auf Bestandsdauer des Vorhabens und die Initiierung von Ersatzlebensräumen in der

Folgenutzungsphase auf der rekultivierten Oberfläche vor. Bei sachgerechter Umsetzung der Maßnahmen wie im Vorhaben vorgesehen und bei fortgesetzter fachlicher Betreuung ist Erhaltung der Lebensraumtypen zu erwarten. Ebenso steht das Vorhaben bei sachgerechter Durchführung der Maßnahmen, besonders der Verpflanzungen und der fortlaufenden fachlich betreuten Pflege der Flächen, nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen der Artenschutzverordnung für die betroffenen geschützten Pflanzenarten *Euphorbia salicifolia*, Gewöhnliches Filzkraut *Filago vulgaris* und Acker-Knorpelkraut *Polycnemum arvense*.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artenschutzes für die in der Artenschutzverordnung enthaltenen wirbellosen Tierarten Schwalbenschwanz *Papilio machaon*, Segelfalter *Iphiclides podalirius*, Gelbling *Colias hyale/alfacariensis*, Kleiner Schillerfalter *Apatura ilia*, Silbergrüner Bläuling *Lysandra coridon*, Himmelblauer Bläuling *Lysandra bellargus*, Gottesanbeterin *Mantis religiosa*, Sattelschrecke *Ephippiger ephippiger* und Italienische Schönschrecke *Calliptamus italicus*, weil durch die vorgesehene Versetzung von Trockenrasen und Halbtrockenrasen sowie durch die jeweils vorausgehende Initiierung von Trockenbiotopen auf bereits abgedeckten Oberflächen dauernder Fortbestand von Lebensräumen und die Übertragung von Dauerstadien der betroffenen Arten zu erwarten sind. Bei entsprechender fachlicher Betreuung ist Verbesserung der Lebensraumbedingungen gegenüber einer Fortschreibung der derzeitigen Entwicklung auch für geschützte Arten der NÖ Artenschutzverordnung zu erwarten, weil die Verbuschung und die weitere Gehölzentwicklung auf den Trockenrasenflächen hintangehalten werden. Nachteilige Auswirkungen auf sonstige in der NÖ Artenschutzverordnung angeführte wirbellose Arten sind nicht zu erwarten, weil vom Vorhaben keine Totholz (für Käfer), keine naturnahen Gewässer (für Libellen) oder sonstige für geschützte Arten bedeutende Lebensräume betroffen sind, und weil Trockenlebensräume wie beschrieben durch Maßnahmen aufrechterhalten und zum Teil verbessert werden.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artenschutzes für die in der Artenschutzverordnung enthaltenen Vogelarten Bienenfresser (als möglicher Brutvogel), Mittelspecht (als Nahrungsgast) und Nachtigall (als Brutvogel), weil durch Beanspruchung eines Brutplatzes der Nachtigall außerhalb der Brutzeit und vorausgehendem Ersatz auf bereits abgedeckten Flächen keine Fortpflanzungsstätte vom Vorhaben betroffen ist und durch die vorgesehenen Maßnahmen für alle Arten Verbesserung ihrer Lebensraumbedingungen zu erwarten ist.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artenschutzes für die in der Artenschutzverordnung enthaltenen Fledermäuse, weil keine Reproduktionsstätten von Fledermäusen betroffen sind und durch die vorgesehenen Maßnahmen die Lebens-

raumeignung des Vorhabengeländes als Nahrungsraum und Ressource am Durchzug nicht verändert wird.

Da die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen wertvollen Lebensräume in der aufgelassenen Sandgrube bei fachlicher Betreuung zu erwarten ist, einige Lebensraumtypen aber einer gewissen Entwicklungszeit bedürfen, z.B. Gehölze, wird die Beeinflussung als mäßig erheblich im Sinne der UVP-Skalierung bewertet. Die im Vorhaben vorgesehene Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensräume wird als ausreichend bewertet, weil über die Bestandsdauer des Vorhabens jeweils rekultivierte und als Lebensraum gepflegte Flächen zur Verfügung stehen. Die im Vorhaben vorgesehene Wiederherstellung und Initiierung von Lebensräumen, besonders von Trockenrasen, Offenflächen und Steilwänden, wird mit ausreichend bewertet, weil die Planung auf aktuellem Wissensstand beruht und geeignet scheint, die Zielvorstellungen grundsätzlich zu erreichen; im Detail sind Anpassungen und Ergänzungen erforderlich (s. Auflagenvorschläge). Insgesamt wird die Wirksamkeit der Maßnahmen als hoch wirksam im Sinne der UVP-Skalierung bewertet.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Naturschutz:**

1      geringe/mäßige Auswirkungen

### **2.3. Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen:**

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten und im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen formuliert.

Eine Auflistung dieser ist im Anhang zu finden.

### 3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes

#### 3.1. Einleitung:

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 4 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Um auch für diesen Bereich einen integrativen Bewertungsansatz sicherzustellen, wurden dem Gutachter für den Fachbereich Raumordnung zur Bearbeitung einiger Fragen Gutachter aus anderen Bereichen zur Seite gestellt.

#### Tabelle Fragenbereich 3:

GA 1	GA 2	Fragestellung FB 3
R	GH	1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Wasserentnahme unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?
R	LU	2. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Luftschadstoffe zu bewerten?
R		3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Entstehung von Abwässern/Sickerwässern unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?
R	L	4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Lärmeinwirkungen in der Umgebung des Vorhabens zu bewerten?

R		5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens zu bewerten?
R		6. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme zu bewerten?
R		7. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf visuelle Störungen zu bewerten?
R	F	8. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldentwicklungsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu bewerten?
R	N	9. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?

### **3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:**

Im Bereich der geplanten Deponie bestehen kein wasserrechtliches Schutzgebiet und keine wasserwirtschaftliche Festlegung. Es lässt sich kein Widerspruch zu den Festlegungen öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne ableiten.

Der Projektstandort befindet sich fernab der Siedlungsgebiete. Ein ausreichend großer Spielraum zur Ortsentwicklung bleibt jedenfalls gewahrt. Da in den nächstgelegenen Siedlungsgebieten in den rechtsgültigen örtlichen und überörtlichen Planungsinstrumenten keine Siedlungserweiterungen im Raum vorgesehen sind, ergeben sich durch die geringen Zusatzbelastungen, die vom geplanten Projekt ausgehen, keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch Luftschadstoffe.

Das Projekt hat im Hinblick auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung von öffentlichen wasserwirtschaftlichen Plänen keine Auswirkungen.

Der Projektstandort befindet sich fernab der Siedlungsgebiete. Ein ausreichend großer Spielraum zur Ortsentwicklung bleibt jedenfalls gewahrt. Da in den nächstgelegenen Siedlungsgebieten in den rechtsgültigen örtlichen und überörtlichen Planungsinstrumenten keine Siedlungserweiterungen im Raum vorgesehen sind, ergeben sich durch die geringen Zusatzbelastungen, die vom geplanten Projekt ausgehen, keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch Lärmeinwirkungen.

Der Projektstandort befindet sich fernab der Siedlungsgebiete. Ein ausreichend großer Spielraum zur Ortsentwicklung bleibt jedenfalls gewahrt. Da in den nächstgelegenen Siedlungsgebieten in den rechtsgültigen örtlichen und überörtlichen Planungsinstrumenten keine Siedlungserweiterungen im Raum vorgesehen sind, ergeben sich durch die vorhabenbedingten Geländeänderungen keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes.

Da in den nächstgelegenen Siedlungsgebieten in den rechtsgültigen örtlichen und überörtlichen Planungsinstrumenten keine Siedlungserweiterungen im Raum vorgesehen sind, ergeben sich durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes.

Aufgrund der Anlehnung der Deponie an bestehende Geländeformen, der bestehenden Waldkulisse und der damit verbundenen geringen Einsehbarkeit sowie der weitestgehenden Erhaltung des optischen Erscheinungsbildes ist nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen gegeben. Es werden keine bedeutenden Sichtbeziehungen beeinträchtigt.

Das Projekt hat daher im Hinblick auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme keine Auswirkungen durch visuelle Störungen.

Als Beeinträchtigung der Funktionserfüllung des Waldes in der Funktionsfläche wird im WEP auch die Rohstoffgewinnung angeführt. Durch das Projekt geht Waldfläche und deren Funktionen, absolut gesehen, nur temporär verloren. Es ist gesichert, dass im Falle der befristeten Rodung eine Wiederaufforstung derselben Fläche und im Falle der dauernden Rodung die dreifache Ersatzaufforstung vor Ort erfolgen wird. Nach Beendigung des Vorhabens wird mehr Waldfläche entstanden sein.

Daher sind die direkten Auswirkungen auf die Entwicklung des Raums i. S. des Waldentwicklungsplanes als geringfügig und die langfristigen Auswirkungen als vernachlässigbar zu bewerten.

Im Bereich des Projektstandorts besteht kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und kein Natura-2000-Schutzgebiet bzw. Europaschutzgebiet. Es lässt sich kein Widerspruch zu den Festlegungen öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne ableiten.

Das Projekt hat im Hinblick auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung von öffentlichen naturschutzrechtlichen Plänen keine Auswirkungen.

## **4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen**

Die im Zuge der öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen wurden den Sachverständigen der UVP- Behörde zur fachlichen Beurteilung vorgelegt.

Im Rahmen der Gutachtersitzung wurden diese durch die Sachverständigen der UVP- Behörde konkretisiert.

Siehe Anhang.

## **5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben Deponie Enzersdorf an der Fischa:**

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Teilgutachten und der Einreichunterlagen erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.